

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54 (in Betrieb bis 31.12.2025)
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 562

Bern, 5. Dezember 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen versuchter schwerer Körperverletzung und
versuchter vorsätzlicher Tötung

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 10. November 2025 (KZM 25 2241)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen versuchter schwerer Körperverletzung und versuchter vorsätzlicher Tötung. Am 13. Dezember 2024 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von zwei Monaten an. Mit Entscheid vom 17. Februar 2025 und 13. Mai 2025 verlängerte es die Untersuchungshaft um jeweils drei Monate. Mit Entscheid vom 18. Juni 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht ein Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers ab. Mit Entscheid vom 12. August 2025 verlängerte es die Untersuchungshaft um drei Monate. Mit Entscheid vom 23. Oktober 2025 wies es ein weiteres Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers ab. Mit Entscheid vom 10. November 2025 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am 10. Februar 2026. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 21. November 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Er stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts Bern vom 10. November 2025 (KZM 25 2241) sei aufzuheben.
2. Herr A._____ sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
3. Eventualiter seien zur Sicherstellung des Verfahrens gegen Herrn A._____ angemessene Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO anzuordnen (namentlich Ausweispapiere abzunehmen, eine Meldepflicht und ein Kontaktverbot zum Geschädigten zu verfügen, sowie ggf. eine elektronische Überwachung und/oder Kautionsanordnung), anstelle der Fortsetzung der Haft.
4. Es sei dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung zu gewähren, unter Rechtsverteidigung durch den Schreibenden.
5. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 1'500.00 zzgl. MwSt. zuzusprechen (Art. 421 Abs. 2 lit. c StPO).

Mit Verfügung vom 24. November 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und holte beim Zwangsmassnahmengericht die Haftakten (inkl. Vorakten) ein. Dem Zwangsmassnahmengericht und der Generalstaatsanwaltschaft wurde Gelegenheit gewährt, eine Stellungnahme zur Beschwerde einzureichen. Weiter wurde festgehalten, dass die amtliche Verteidigung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ auch für das Beschwerdeverfahren gilt. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 25. November 2025 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 27. November 2025, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen und der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft zu belassen. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer keine Schlussbemerkungen ein.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung

und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Der Beschwerdeführer wird von der Staatsanwaltschaft der versuchten schweren Körperverletzung und der versuchten vorsätzlichen Tötung dringend verdächtigt. Er soll D._____ (Vater seines Schwiegersohnes; nachfolgend: Opfer) am 11. Juni 2024 mit einem Radmutter-schlüssel und am 11. Dezember 2024 mit einem Gipserbeil angegriffen und dabei versucht haben, diesen schwer zu verletzen bzw. zu töten.

Hinsichtlich des Sachverhalts ist auf den Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 31. Oktober 2025 (S. 2 f.) zu verweisen, in welchem Nachstehendes ausgeführt wurde:

Am Morgen des 11.12.2024, um ca. 07:00 Uhr, wartete A._____ vor dem Domizil von D._____ und griff diesen mit einem Gipserbeil an. Gemäss D._____ wollte er in sein Auto steigen, als er hinter sich A._____ mit einem Gipserbeil gesehen habe. A._____ habe das Gipserbeil wie zum Hieb über seinen Kopf erhoben gehabt. Er (D._____) habe dann seinen Schlüsselbund nach A._____ geworfen. Daraufhin habe dieser sein Beil nach ihm geworfen und ihn an der Hüfte getroffen. Er sei dann davongerannt und A._____ habe weitere 4-5 Male das Beil mit voller Wucht nach ihm geworfen, dies aus ca. 2-3 Metern Entfernung. Anschliessend sei A._____ im Auto davongefahren. D._____ war sich sicher, dass A._____ ihn umbringen wollte.

Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 11.12.2024 und der Hafteröffnungseinvernahme vom 12.12.2024 hat A._____ keine Aussagen zu diesem Vorfall gemacht. In einem Schreiben vom 20.01.2025 an die Staatsanwaltschaft hat A._____ zugegeben, dass er am 11.12.2024 den «Hammer» gegen D._____ geworfen hat, wobei D._____ einen Schlüsselbund gegen ihn geworfen habe.

Am 11.12.2024 war es bereits das zweite Mal, dass A._____ D._____ mit einem Gegenstand angriff. Am frühen Morgen des 11.06.2024 wartete A._____ ebenfalls vor dem Domizil von D._____ am E._____ (Adresse). Er hatte einen Radmutter-schlüssel bei sich. Der Radmutter-schlüssel war zusammengeschraubt ca. 35 cm lang. Als D._____ um 06.55 Uhr aus dem Haus trat, schlug A._____ mit dem Radmutter-schlüssel auf D._____ ein. Gemäss Aussagen von D._____ sagte A._____ auf Albanisch «Sauhund» zu ihm und schlug anschliessend direkt gegen seinen Kopf. Er habe sich verteidigen können und A._____ habe ihn am Arm, an der Schulter und ein wenig am Kopf getroffen. Er sei dann zu Boden gefallen. Als er am Boden gelegen habe, habe A._____ weiterhin etwa 10- bis 20-mal mit der Metallstange auf ihn eingeschlagen und ihn an der Schulter, am Handgelenk, überall am Körper und ein wenig im Kopf getroffen. Er habe sich mit den Füssen gewehrt. A._____ habe ihn töten wollen. Wenn er sich nicht verteidigt hätte, hätte

A._____ ihn am Kopf getroffen (Einvernahme von D._____ vom 11.06.2024 und vom 21.06.2024).

F._____ verliess kurz nach D._____ die Liegenschaft und sah, wie A._____ mit dem Radmutter Schlüssel auf den am Boden liegenden D._____ einschlug. F._____ verpasste A._____ einen Fusstritt, worauf es D._____ gelang, aufzustehen und davonzulaufen.

D._____ erlitt durch die Schläge von A._____ Hautein-/unterblutungen und Hautabschürfungen an der Stirn, am Brustkorb rechts, an den Armen und am linken Bein. Diese Verletzungen waren Folge von stumpf mechanischer Gewalteinwirkung. Die Verletzungen am Brustkorb imponierten doppeltkonturig und lassen an eine Entstehung durch einen länglichen Gegenstand, wie z.B. eine Metallstange, denken. Weiter wurde anlässlich einer CT-Untersuchung am 03. Juli 2024 ein leicht verschobener Bruch des Griffelfortsatzes der linken Elle gezeigt. Anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung fanden sich im Bereich des Bruchs am linken Unterarm eine Hautunterblutung und eine Hautabschürfung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Verletzungen durch einen Schlag mit dem Radmutter Schlüssel am 11.06.2024 entstanden sind. A._____ wies lediglich eine unspezifische rötliche Hauptverfärbung an der linken Wange auf.

Zwischen D._____ und A._____ bestehen schon seit mehreren Jahren zwischenmenschliche Probleme. Der Sohn von D._____, G._____, ist mit H._____, der Tochter von A._____, verheiratet. Zudem haben D._____ und A._____ eine kurze Zeit zusammengearbeitet. A._____ wurde dann gekündigt. Seither und auch weil G._____ und H._____ ein Paar sind ist das Verhältnis zwischen A._____ und D._____ angespannt. Bereits am 09.03.2019 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden. D._____ fuhr die Ehefrau von A._____, I._____, und dessen Tochter J._____ nach einem Fest nach Hause. Am Domizil der beiden Frauen an der K._____ (Strasse) sprayte A._____ Pfefferspray ins Gesicht von D._____. D._____ sass dabei im Fahrzeug und A._____ sprayte ins Innere des Wagens.

Aus dem erwähnten Schreiben von A._____ vom 20.01.2025 geht hervor, wie schwerwiegend der Konflikt zwischen A._____ und D._____ ist und dass gemäss A._____ D._____ und dessen Familie ihm grosses Unglück brachten.

Am 31.01.2025 richtete A._____ ein weiteres Schreiben an die Staatsanwaltschaft. Auch aus diesem Schreiben geht hervor, dass A._____ D._____ für boshaft hält und dass er der Ansicht ist, durch diesen, bzw. dessen Familie in den letzten Jahren viel Schlimmes erlebt zu haben.

Am 26.02.2025 wurde eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme von A._____ durchgeführt, da er im Schreiben vom 20.01.2025 ausführte, er sei bereit, die Situation zu erklären, die er mit seiner Familie erlebt habe, seit seine Tochter H._____ G._____ kennengelernt habe. A._____ verweigerte aber wiederum die Aussage.

Am 25.03.2025 wurde H._____, die Tochter von A._____, und am 27.03.2025 dessen Ehefrau I._____ einvernommen. Aus der Einvernahme von H._____ geht hervor, dass das Verhältnis in der Familie von A._____ seit Jahren schwierig war. Er war mit der Hochzeit von ihr mit G._____ nicht einverstanden (Zeile 195 ff.). Weshalb er damit nicht einverstanden war, weiss niemand genau. H._____ hatte darauf keinen Kontakt mehr mit A._____. D._____, ihr Schwiegervater, versuchte sogar zu schlichten und sagte zu ihr, es sei nicht gut, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Vater habe und sie solle mit diesem sprechen (Zeile 216 ff.). Als der Sohn von D._____ ins Gefängnis kam, sagte A._____, das sei die Rache von Gott für das Verhalten vom Schwiegervater (Zeile 233).

Auch aus der Einvernahme von I. _____ geht hervor, dass es in der Familie aufgrund des Verhaltens von A. _____ seit Jahren Schwierigkeiten gab (Zeile 38 ff.) und dass A. _____ ein Problem mit D. _____ hatte und er ihm die Schuld an der Trennung zwischen ihm und seiner Ehefrau gab (Zeile 117 f.).

- 3.2 Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer, im Laufe des Verfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts zu stellen (BGE 143 IV 316 E. 3.1 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 7.1).
- 3.3 Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft, dass vorliegend ein rechtsgenügender dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Vorfall vom 11. Juni 2024 mittels Radmutterschlüssel) und versuchter vorsätzlicher Tötung (Vorfall vom 11. Dezember 2024 mittels Gipserbeil) besteht. Zur Begründung wird vorab auf die einlässlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in den bisherigen Haftanordnungs- und -verlängerungsanträgen vom 12. Dezember 2024 (S. 2 ff.), 4. Februar 2025 (S. 2 f.), 2. Mai 2025 (S. 2 f.), 4. August 2025 (S. 2 ff.) und 31. Oktober 2025 (S. 2 ff.) bzw. den Anträgen um Abweisung der Haftentlassungsgesuche vom 10. Juni 2025 (S. 2 ff.) und 13. Oktober 2025 (S. 2 ff.) sowie die Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts in den diesbezüglichen Entscheiden vom 13. Dezember 2024 (S. 6 f.), 17. Februar 2025 (S. 3 f.), 13. Mai 2025 (S. 3 ff.), 18. Juni 2025 (S. 10 ff.), 12. August 2025 (S. 3), 23. Oktober 2025 (S. 3 f.) sowie den angefochtenen Entscheid (S. 3) verwiesen. Der dringende Tatverdacht stützt sich massgeblich auf die derzeit bei einer summarischen Prüfung als glaubhaft erscheinenden Aussagen des Opfers, welches eindrücklich geschildert hat, wie es innerhalb eines halben Jahres zwei Mal unvermittelt und massiv vom Beschwerdeführer tätlich mit einem Radmutterschlüssel resp. einem Gipserbeil angegriffen worden war (vgl. das Protokoll der delegierten Einvernahme des Opfers vom 11. Juni 2024, vom 21. Juni 2024 und vom 11. Dezember 2024), diejenigen der neutralen Auskunftsperson Patric Siegenthaler, welcher gesehen haben will, wie der Beschwerdeführer am 11. Juni 2024 mit einem Radmutterschlüssel auf das am Boden liegende Opfer eingeschlagen hat (vgl. S. 4 f. des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024), die Verletzungen, welche das Opfer durch den Vorfall vom 11. Juni 2024 erlitten haben soll und welche durch die rechtsmedizinische Untersuchung dokumentiert sind (vgl. S. 4 f. des rechtsmedizinischen Gutach-

tens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 18. September 2024) sowie die Aussagen bzw. Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Juni 2024 (vgl. S. 3 f. des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024) sowie in seinen Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2025 und 31. Januar 2025. Im Schreiben vom 20. Januar 2025 gestand der Beschwerdeführer ein, einen «Hammer» gegen das Opfer geworfen zu haben. An seiner delegierten Einvernahme vom 11. Juni 2024 gab er immerhin an, dass er sich am 11. Juni 2024 zum Opfer begeben habe und es sofort zu einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei, wobei das Opfer im Verlauf zu Boden gefallen sei. Dabei habe es über die Mutter des Beschwerdeführers geflücht, wobei er (der Beschwerdeführer) die Kontrolle über sich selbst verloren habe und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr wisse, was alles passiert sei (vgl. S. 3 des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024).

- 3.4 Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde gegen den dringenden Tatverdacht einwendet, verfängt nicht. Entgegen seiner Meinung erscheinen die Schilderungen des Opfers betreffend die Ereignisse vom 11. Juni 2024 und 11. Dezember 2024 bei einer vorläufigen Prüfung schlüssig und erlebnisbasiert, so dass derzeit darauf abgestellt werden kann. Sie sind gleichbleibend, in sich stimmig und es ist keine Tendenz auszumachen, den Beschwerdeführer unnötig zu belasten. So hat das Opfer etwa ausgesagt, dass der Beschwerdeführer ihn nur einmal mit dem Gipserbeil getroffen habe (vgl. Z. 121 f. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 11. Dezember 2024), und es gestand ein, dem Beschwerdeführer einen Schlüsselbund angeworfen und einen Stock zur Verteidigung behändigt zu haben (vgl. Z. 48 f., 186, 200 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Opfers vom 11. Dezember 2024). Inwiefern die Aussagen des Opfers widersprüchlich sein sollen, weil es ausgesagt habe, dass der Beschwerdeführer ihn bereits dreimal attackiert habe und ihn habe töten wollen, gleichzeitig aber auch angegeben habe, dass man sich nach früheren Streitigkeiten ausgesprochen und gewisse Abmachungen getroffen habe, an die sich der Beschwerdeführer nicht gehalten habe (vgl. S. 9 der Beschwerde; vgl. Z. 154 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Opfers vom 11. Dezember 2024), erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht. Insoweit ist kein Widerspruch und keine Inkonsistenz zu erkennen, hat das Opfer damit doch augenscheinlich festgehalten, dass sie sich eigentlich versucht hätten auszusprechen, der Beschwerdeführer diesen vereinbarten «Frieden» indes nicht einhalte.

Wenn die Verteidigung vorbringt, es lägen keine objektiven Beweise für eine Tötungsabsicht vor und die objektive Spurenlage passe nicht zur These eines versuchten Tötungsdelikts (vgl. S. 9 der Beschwerde), ist ihm entgegenzuhalten, dass die Erfüllung des Tatbestands der versuchten Tötung gerade nicht voraussetzt, dass das Opfer durch den Tötungsversuch schwer verletzt worden sein muss. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer das Gipserbeil wie zum Hieb über seinem Kopf erhoben haben, dem Opfer nachgerannt sein und das Gipserbeil mehrmals (4-5 Mal) mit voller Wucht aus kurzer Distanz (ca. 2-3 Meter) nachgeworfen haben soll (vgl. Z. 69, 73 f., 93 f., 145 f., 148 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Opfers vom 11. Dezember 2024), deutet stark darauf hin, dass der Beschwerdeführer mindestens in Kauf genommen hat, dem Opfer tödliche Verletzun-

gen zuzufügen, zumal bei einer solchen Handlung davon ausgegangen werden muss, dass das Opfer am Rücken oder (Hinter-)Kopf getroffen wird und lebensgefährliche bis tödliche Verletzungen entstehen. Was die in der Beschwerde (S. 10) erwähnten alternativen Geschehensabläufe anbelangt, wurde von der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vom 27. November 2025 (S. 4) nachvollziehbar dargetan, dass eine Notwehrüberschreitung bei einer summarischen Prüfung nicht naheliegend erscheint, zumal der Beschwerdeführer das Opfer aufgesucht und angegriffen haben soll und nicht umgekehrt. Ebenfalls kann zurzeit schwer von einer Affekthandlung ausgegangen werden, da der Beschwerdeführer dem Opfer bereits zweimal vor dessen Haus aufgelauert sein und jeweils ein Tatwerkzeug bei sich gehabt haben soll. Das Gipserbeil war zudem in Plastik eingepackt, was auf eine gewisse Planung schliessen lässt (vgl. auch S. 3 f. des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 30. Januar 2025, wonach die Polizei davon ausgeht, dass das Tatwerkzeug explizit für die Tatausführung präpariert worden ist).

Es trifft zu, dass zwischenzeitlich keine neuen belastenden Beweise gegen den Beschwerdeführer dazugekommen sind. Zumal indes bereits zu Beginn der Strafuntersuchung gewichtige Anhaltspunkte für einen dringenden Tatverdacht wegen versuchter schwerer Körperverletzung und versuchter vorsätzlicher Tötung vorlagen und sich diese bereits bestehenden schweren Verdachtsgründe im Verlauf der Strafuntersuchung nicht entkräften liessen, bleibt es weiterhin bei einem dringenden Tatverdacht (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 1B_197/2019 vom 27. Mai 2019 E. 2.1 und 2.4).

Wenn die Verteidigung moniert, der Umstand der fehlenden Anklageerhebung trotz langer Haft nähere objektive Zweifel am dringenden Tatverdacht (vgl. S. 8 der Beschwerde), ist ihm entgegenzuhalten, dass beim Beschwerdeführer Zweifel an dessen Schuldfähigkeit vorliegen und demzufolge – nachdem das Gutachten von Dr. med. L. _____ vom 23. April 2025 gemäss dem Beschluss der Beschwerdekammer BK 25 266 vom 19. September 2025 aus den Akten gewiesen worden war – ein neuerliches Gutachten in Auftrag gegeben werden muss, was entsprechend Zeit in Anspruch nimmt (vgl. zur Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots einlässlich E. 5.2 hiernach). Solange mittels Gutachten nicht geklärt ist, ob der Beschwerdeführer schuldfähig ist oder nicht, kann auch noch keine Anklage erhoben werden. Diese Gegebenheiten haben indes nichts mit einem angeblich fehlenden dringenden Tatverdacht zu tun.

- 3.5 Zusammengefasst hat das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht wegen versuchter schwerer Körperverletzung und versuchter vorsätzlicher Tötung somit zu Recht bejaht.

4.

- 4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder 1^{bis} StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den besonderen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr. Gemäss Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO (in Kraft seit 1. Januar 2024, zur Entstehungsgeschichte siehe: BGE 150 IV 360 E. 3.2.2, 150 IV 149

E. 3.2) ist Untersuchungshaft ausnahmsweise zulässig, wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben (Bst. a) und die ernste und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (Bst. b). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll das zusätzliche Erfordernis der «schweren Beeinträchtigung» sicherstellen, dass nicht nur der abstrakte Strafrahmen der Anlasstat, sondern auch die Umstände des Einzelfalls bei der Haftprüfung berücksichtigt werden. Vorausgesetzt ist somit, dass sich der dringende Tatverdacht nicht nur auf ein abstrakt schweres Delikt bezieht, sondern die Anlasstat auch aufgrund der konkreten Tatbegehung als (gegen hochwertige Rechtsgüter gerichtetes) schweres Delikt zu qualifizieren ist. Demgegenüber kann nicht erheblich sein, ob dieses schwere Delikt auch tatsächlich zu einer schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer Person geführt hat oder derartige Auswirkungen der Tat – aufgrund glücklicher Umstände – ausgeblieben sind (siehe dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 7B_1440/2024 / 7B_1443/2024 vom 5. Februar 2025 E. 4.4 mit zahlreichen Hinweisen). Eine einschlägige Vortat ist bei der qualifizierten Wiederholungsgefahr nicht erforderlich (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2 mit Hinweisen).

- 4.2 Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtig, am 11. Juni 2024 und 11. Dezember 2024 versucht zu haben, das Opfer mit einem Radmutter Schlüssel resp. einem Gipserbeil schwer zu verletzen resp. zu töten. Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) ist mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren sowie der Tatbestand der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht. Es handelt sich mithin um Verbrechen im Sinne von Art. 221 Abs. 1^{bis} Bst. a StPO (vgl. FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10a zu Art. 221 StPO), wobei die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Vorwürfe – welche sich gegen Leib und Leben und damit das höchste Rechtsgut richten – äusserst schwer wiegen. Der Beschwerdeführer soll am 11. Dezember 2024 das Opfer unvermittelt mit einem Gipserbeil angegriffen haben, das Gipserbeil mehrfach in Richtung des wegrennenden Opfers geworfen haben und diesem hinterhergerannt sein, wobei er einmal das Opfer getroffen haben soll. Dass das Opfer nicht schwerer verletzt oder gar getötet worden ist, scheint unter den derzeit anzunehmenden Umständen nur dem Zufall zu verdanken, zumal bei den geschilderten Handlungen des Beschwerdeführers ein konkretes und erhebliches Risiko bestand, dass beispielsweise der Rücken oder der (Hinter-)Kopf getroffen wird und lebensgefährliche bis tödliche Verletzungen entstehen. Das Opfer fürchtete denn auch ernsthaft um sein Leben. Es ist evident, dass es dadurch insbesondere in seiner psychischen Integrität schwer beeinträchtigt wurde. Weiter soll der Beschwerdeführer bereits am 11. Juni 2024 das Opfer mit einem Radmutter Schlüssel mehrfach geschlagen haben und auch dann noch weitergeschlagen haben, als das Opfer bereits auf dem Boden lag (vgl. insoweit auch Urteil des Bundesgerichts 6B_312/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2.5 mit Hinweisen, wonach es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden

liegenden Opfers – selbst wenn dieses zusammengerollt ist und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können). Auch dieser Vorwurf wiegt schwer, wobei es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung diesfalls unerheblich ist, ob das schwere Delikt tatsächlich zu einer schweren Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität geführt hat (vgl. E. 4.1 hiervor). Das Erfordernis der qualifizierten Anlasstaten nach Art. 221 Abs. 1^{bis} Bst. a StPO ist mithin aus haftrechtlicher Sicht (doppelt) erfüllt.

- 4.3 Art. 221 Abs. 1^{bis} Bst. b StPO verlangt als Prognoseelement die ernsthafte und unmittelbare Gefahr, dass die beschuldigte Person ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben werde. Bereits altrechtlich herrschte eine restriktive Praxis. Qualifizierte Wiederholungsgefahr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kam daher nur in Frage, wenn das Risiko von neuen Schwerverbrechen als «untragbar hoch» erschien. Bei der konkreten Prognosestellung ist die bisherige Bundesgerichtspraxis weiterhin zu berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei qualifizierter Wiederholungsgefahr Schwerverbrechen drohen (BGE 150 IV 360 E. 3.2.3, 150 IV 149 E. 3.6.2; je mit Hinweisen). In zeitlicher Hinsicht müssen diese akut resp. in naher Zukunft drohen, weshalb die Haft mit grosser Dringlichkeit angeordnet werden muss (BGE 150 IV 360 E. 3.2.3 und E. 3.4.4; Urteil des Bundesgerichts 7B_859/2024 vom 17. September 2024 E. 4.2.1; je mit Hinweisen). Die richterliche Prognosebeurteilung stützt sich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2 mit Hinweisen). Hierbei ist namentlich die konkret von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial einzubeziehen (BGE 150 IV 149 E. 3.1.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_859/2024 vom 17. September 2024 E. 4.2.1; je mit Hinweisen). Massgebende Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der bisherigen Rechtsprechung zudem die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen wie eine zunehmende Eskalation resp. Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Liegt bereits ein psychiatrisches Gutachten vor, ist dieses ebenfalls in die Beurteilung einzubeziehen (BGE 150 IV 360 E. 3.2.4, 150 IV 149 E. 3.1.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_858/2024 vom 30. August 2024 E. 4.2; je mit Hinweisen). Sowohl bei einfacher als auch qualifizierter Wiederholungsgefahr ging die bisherige Bundesgerichtspraxis von einer sogenannten «umgekehrten Proportionalität» zwischen Deliktsschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit aus. Dies bedeutet: Je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen (BGE 143 IV 9 E. 2.9). Dies gilt weiterhin. Entsprechend kann bei ernsthaft drohenden schweren Gewaltverbrechen auch nach neuem Recht keine sehr hohe Eintretenswahrscheinlichkeit verlangt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 7B_1009/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 2.2 f. mit Verweis auf BGE 150 IV 149 E. 3.6.2, 150 IV 360 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).
- 4.4 Zur Rückfallprognose gemäss Art. 221 Abs. 1^{bis} Bst. b StPO erwog das Zwangsmassnahmengericht in seinem Entscheid KZM 24 2600 vom 14. Dezember 2024 (E. 12) was folgt:

[...]. Das Risiko, welchem mögliche Opfer bei einer erneuten Gewalttat ausgesetzt sind, erscheint untragbar hoch, zumal im aktuell frühen Ermittlungsstadium davon auszugehen ist, dass das Werfen des Beils bloss durch Zufall nicht zu schwereren Verletzungen oder gar zum Tod des Geschädigten geführt hat. Es ist zu befürchten, dass der Beschuldigte wieder ein gleichartiges schweres Verbrechen ausüben könnte. Es besteht angesichts dessen, dass zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten eine ungelöste Auseinandersetzung vorzuliegen scheint, insbesondere die Gefahr eines weiteren Tötungsversuchs zum Nachteil des Geschädigten. Für eine ungünstige Rückfallprognose spricht insbesondere die Tatsache, dass der Beschuldigte bereits am 11. Juni 2024 versucht haben soll, dem Geschädigten mit einem Gegenstand aus Metall eine schwere Verletzung beizufügen [...]. Es fällt auf, dass der Vorfall vom 11. Juni 2024 Parallelen zu demjenigen vom 11. Dezember 2024 aufweist. So soll der Beschuldigte beide Male am frühen Morgen mit einem gefährlichen Gegenstand vor dem Domizil des Geschädigten auf diesen gewartet und ihn angegriffen haben. Aufgrund dieser Vorgeschichte ist die qualifizierte Wiederholungsgefahr zu bejahen, auch wenn zurzeit und angesichts der Dringlichkeit keine psychiatrische Einschätzung – aktenkundig sind einzig die Angaben des Beschuldigten, wonach er Depressionen haben soll (vgl. Hafteröffnung, Z. 42) – vorliegt.

4.5 Im Entscheid KZM 25 259 vom 17. Februar 2025 hielt das Zwangsmassnahmengericht zusätzlich Folgendes fest (E. 17):

Die der qualifizierten Wiederholungsgefahr zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich nicht zugunsten des Beschuldigten verändert, [...]. Aus dem nun vorliegenden Anzeigerapport vom 24. Juni 2019 geht hervor, dass der Beschuldigte am 09. März 2019 Pfefferspray gegen D. _____ gesprüht hat. Nach diesem ersten Vorfall ist es am 11. Juni 2024 und am 11. Dezember 2024 zu weiteren Angriffen gegen D. _____ gekommen, wobei die Zeit zwischen den Vorfällen kürzer geworden ist und die Gewaltintensität – insbesondere durch die Verwendung von gefährlichen Gegenständen – zugenommen hat. Ausserdem hat der Beschuldigte D. _____ bei den letzten beiden Angriffen am frühen Morgen vor dessen Haus aufgelauert. Diese Aggravationstendenzen sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte (weiterhin) eine grosse Abneigung gegen D. _____ zu verspüren scheint und ihm bzw. dessen Familie vorwirft, ihm Unglück gebracht zu haben (vgl. dazu auch Schreiben des Beschuldigten vom 20. Januar 2025), sprechen weiterhin für das Vorliegen einer akuten Sicherheitsgefährdung. Die Staatsanwaltschaft hat am 23. Januar 2025 Dr. med. L. _____ einen Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten erteilt. Mit einer Vorabstellungnahme ist gemäss Haftverlängerungsantrag in rund zwei Monaten und mit dem psychiatrischen Gutachten in rund vier Monaten zu rechnen. Nach Vorliegen der psychiatrischen Einschätzung wird die qualifizierte Wiederholungsgefahr erneut zu beurteilen sein. Zum heutigen Zeitpunkt ist sie gestützt auf die vorliegenden Akten nach wie vor zu bejahen.

4.6 Im Entscheid KZM 25 2133 vom 23. Oktober 2025 ergänzte das Zwangsmassnahmengericht Nachstehendes (E. 20):

[...]. Es ist [...] festzuhalten, dass sich die Verhältnisse und Beurteilungsgrundlagen seit den Haftentcheiden vom 14. Dezember 2024 und vom 17. Februar 2025, in denen sich das kantonale Zwangsmassnahmengericht mit der qualifizierten Wiederholungsgefahr auseinandersetzte und diese bejahte, nicht zugunsten des Beschuldigten verändert haben; die dortigen Überlegungen sind daher immer noch [...] aktuell und können uneingeschränkt Gültigkeit beanspruchen [...]. Zur Einschätzung des psychischen Zustandes und der Wiederholungsgefahr des Beschuldigten ist erneut ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, nach dessen Vorliegen die qualifizierte Wiederholungsgefahr aufs Neue zu beurteilen sein wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist die qualifizierte Wiederholungsgefahr gestützt auf die vorliegenden Akten jedoch nach wie vor zu bejahen.

- 4.7 Im angefochtenen Entscheid hielt das Zwangsmassnahmengericht in E. 22 fest, die Erwägungen aus den bisherigen Haftentscheiden hätten nach wie vor Gültigkeit und es könne vollumfänglich darauf verwiesen werden. Die qualifizierte Wiederholungsgefahr sei nach wie vor zu bejahen.
- 4.8 Dieser Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts ist beizupflichten. Gemäss der vorliegenden Aktenlage soll der Beschwerdeführer das Opfer bereits zum dritten Mal tätlich angegriffen haben. Am 9. März 2019 soll er Pfefferspray gegen das Opfer gesprüht haben, weil zwischen diesem und ihm schon eine längere Vorgeschichte existiere. Der Beschwerdeführer gab dazumal gegenüber der Polizei an, dass er Mühe habe, dass seine Tochter mit dem Sohn des Opfers verlobt sei (vgl. S. 3 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 24. Juni 2019). Nach diesem ersten Vorfall ist es mit Verweis auf die Ausführungen zum dringenden Tatverdacht am 11. Juni 2024 und 11. Dezember 2024 mutmasslich zu weiteren erheblichen Angriffen des Beschwerdeführers gegen das Opfer gekommen, wobei das Zeitintervall zwischen den Vorfällen deutlich kürzer geworden ist (ein halbes Jahr) und die Gewaltintensität durch die Verwendung gefährlicher Gegenstände (Radmutterschlüssel, Gipserbeil) massiv zugenommen hat. Der Beschwerdeführer soll das Opfer jeweils am frühen Morgen in der Dunkelheit völlig überraschend an dessen Wohnsitz gezielt abgepasst und unvermittelt mit den von ihm mitgeführten gefährlichen Gegenständen angegriffen haben, was erschwerend zu berücksichtigen ist und auf ein grosses Gewaltpotenzial des Beschwerdeführers hindeutet. Die deutliche Aggravationstendenz, welche auf eine zunehmende Eskalation hinweist, sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer offensichtlich weiterhin eine grosse Abneigung gegen das Opfer hegt und diesem vorwirft, ihm und seiner Familie grosses Unglück gebracht zu haben (vgl. das Schreiben des Beschwerdeführers vom 20. Januar 2025) resp. von diesem und seiner Familie viel Schlimmes erfahren zu haben (u.a. sei das Opfer für den Verlust seiner Arbeitsstelle verantwortlich gewesen; vgl. das Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2025), sprechen deutlich für das Vorliegen einer akuten Sicherheitsgefährdung. Gemäss der Aktenlage lebt der Beschwerdeführer von seiner Ehefrau getrennt und auch zu seinen Kindern hat er keinen regelmässigen Kontakt mehr. Für diesen Zustand macht er das Opfer verantwortlich, da dieses Unwahrheiten über ihn und seine Ehefrau erzählt haben soll (vgl. S. 7 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 30. Januar 2025; vgl. demgegenüber Z. 115 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme von I. _____ vom 27. März 2025, wonach die Ehefrau des Beschwerdeführers die Situation anders beschreibt; vgl. auch S. 7 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 30. Januar 2025 bezüglich der polizeilichen Intervention am 22. Juni 2024 in der gemeinsamen Wohnung, weil der Beschwerdeführer Probleme gemacht habe). Zumal der Beschwerdeführer davon überzeugt zu sein scheint, dass das Opfer für seine unglückliche Situation verantwortlich ist und angesichts der bislang inkriminierten erheblichen Delikte liegt ein untragbar hohes Risiko dafür vor, dass es zu weiteren vergleichbaren schwerwiegenden Gewaltangriffen des Beschwerdeführers gegen das Opfer mit möglicher Todesfolge kommen könnte. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer bereits bezüglich des Vorfalls vom 11. Juni 2024 ausgesagt hat, dass er, als das Opfer über seine Mutter geflüchtete habe, die Kontrolle über sich selbst verloren

habe und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr wisse, was passiert sei (vgl. S. 3 des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024). Auf die Frage, wie er weitergemacht hätte, wenn die Auskunftsperson nicht vor Ort erschienen wäre, gab der Beschwerdeführer an, dass er dies nicht wisse. Er sei psychisch angeschlagen und leide unter Depressionen (vgl. S. 4 des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024). Mit diesen Ausführungen untermauerte er seine Unberechenbarkeit, zumal es ihm offenbar selbst nicht gelungen ist, sich unter Kontrolle zu halten. Im Juni 2024 hat der Beschwerdeführer zudem gegenüber der Kantonspolizei Bern noch beteuert, dass es zu keinem weiteren Vorfall mehr kommen wird (vgl. S. 4 des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 9. August 2024). Wie das Ereignis vom 11. Dezember 2024 zeigt, hat sich dies offensichtlich nicht bewahrheitet, suchte der Beschwerdeführer das Opfer doch nur ein halbes Jahr später wieder mit einem Gipserbeil an dessen Wohnort auf (vgl. auch Z. 83 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 12. Dezember 2024, wonach der Beschwerdeführer auf die Frage, ob das Opfer von ihm etwas zu befürchten habe, wenn er wieder in Freiheit entlassen würde, keine Aussagen machen wollte, was seltsam anmutet). Auch die diffizile psychische Situation des Beschwerdeführers – er leidet gemäss eigenen Angaben unter Depressionen, wobei er sich in keiner Behandlung befindet (vgl. Z. 116 ff. des Protokolls der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Februar 2025) – ist als negatives Kriterium bei der Beurteilung der Rückfallgefahr miteinzubeziehen (vgl. hinsichtlich der schlechten psychischen Verfassung des Beschwerdeführers auch die Aussagen der Tochter H. _____ anlässlich der delegierten Einvernahme vom 25. März 2025 Z. 131 ff.). Wie es sich genau damit verhält, wird die – nach dem (aus formellen Gründen) Aus-den-Akten-Weisen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. L. _____ vom 25. April 2025 – erneute psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers zeigen. Jedenfalls bis zum Vorliegen einer psychiatrischen Vorabstellungnahme des designierten Gutachters zur Rückfallgefahr rechtfertigt sich eine weitere Belassung des Beschwerdeführers in Untersuchungshaft.

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde (S. 11) vorbringt, er sei Ersttäter und habe keine einschlägigen Vorstrafen, verkennt er, dass solche für eine qualifizierte Wiederholungsgefahr nicht notwendig sind. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den besonderen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr und nicht auf denjenigen der einfachen Wiederholungsgefahr. Gleichermassen kann allein aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nach dem Vorfall vom 11. Dezember 2024 freiwillig gestellt hat (vgl. S. 12 der Beschwerde), nicht unweigerlich auf das Fehlen einer Wiederholungsgefahr geschlossen werden. Immerhin hat er bereits nach dem Ereignis vom 11. Juni 2024 beteuert, dass es zu keinen weiteren Vorfällen mit dem Opfer mehr kommen wird, was sich in der Folge nicht bewahrheitet hat. Wenn der Beschwerdeführer den Tatverdacht als fragil bezeichnet und es als paradox erachtet, aus einem gewissen Verdacht eines schweren Delikts eine fast sichere Erwartung weiterer solcher Delikte abzuleiten (vgl. S. 11 der Beschwerde), ist betreffend den dringenden Tatverdacht auf die Ausführungen in E. 3.3 ff. hiavor sowie bezüglich der «umgekehrten Proportionalität» zwischen Deliktsschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit auf E. 4.3 hiavor zu verweisen. Hieraus vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzu-

leiten. Soweit er auf den Umstand verweist, dass inzwischen ein Jahr vergangen sei, ohne dass er auf freiem Fuss irgendetwas getan habe (vgl. S. 12 der Beschwerde), gilt es festzuhalten, dass er in dieser Zeit gerade zur Verhinderung weiterer erheblicher Gewaltdelikte inhaftiert war. Es versteht sich von selbst, dass sich der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft dem Opfer nicht annähern konnte. Dass angesichts der langen Haftdauer die Gefahr, dass er wieder ein Verbrechen begehen werde, schwächer denn je sei (vgl. S. 12 der Beschwerde), kann nicht ohne Weiteres angenommen werden. Vielmehr ist Gegenteiliges zu befürchten, zumal sich der Unmut des Beschwerdeführers gegenüber dem Opfer zufolge seiner Inhaftierung weiter vergrössert haben könnte. Die zu befürchtenden Delikte müssen nicht auf die Allgemeinheit bezogen sein, sondern die Wiederholungsgefahr kann entgegen der Meinung in der Beschwerde (S. 11) auch personenspezifisch begründet werden. Wenn der Beschwerdeführer auf mildere Mittel verweist (vgl. S. 11 f. der Beschwerde), betrifft dies nicht die Frage, ob eine qualifizierte Wiederholungsfahr vorliegt, sondern ob dieser mit geeigneten mildernden Ersatzmassnahmen begegnet werden kann (vgl. dazu E. 5.4 hiernach).

- 4.9 Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht eine qualifizierte Wiederholungsgefahr bejaht hat. Angesichts dessen und zumal sich die Staatsanwaltschaft in ihrem Haftverlängerungsantrag vom 31. Oktober 2025 auch nicht auf die besonderen Haftgründe der Fluchtgefahr und Kollisionsgefahr gestützt hat, erübrigen sich Ausführungen zu den diesbezüglichen Rügen auf S. 12 f. der Beschwerde.

5.

- 5.1 Die Haft muss verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der fraglichen Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe zur zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1, 143 IV 168 E. 5.1, 139 IV 270 E. 3.1; je mit Hinweisen).
- 5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 11. Dezember 2024 festgenommen. Mit Blick auf die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe der versuchten schweren Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren [Versuch: Möglichkeit der Strafmilderung]) und der versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren [Versuch: Mög-

lichkeit der Strafmilderung]) droht entgegen der Auffassung in der Beschwerde (S. 5) noch keine Überhaft. Die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate erscheint zudem angesichts der noch geplanten Ermittlungshandlungen (vgl. S. 6 des Haftverlängerungsantrags vom 31. Oktober 2025 [Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens über den Beschwerdeführer; Ausarbeitung der Anklageschrift; Ansetzung der Frist gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO; je nach Anträgen Vornahme weiterer Beweisergänzungen; Anklageerhebung) als verhältnismässig, zumal bislang offenbar angesichts des vom Beschwerdeführer bewirkten Berufsgeheimnisentbindungsverfahrens sowie des Siegelungsverfahrens betreffend die Arztunterlagen noch kein erneuter Gutachtensauftrag erteilt werden konnte.

- 5.3 Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots rügt (vgl. S. 3 ff. der Beschwerde), ist eine solche zurzeit nicht auszumachen. Es trifft entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft über längere Zeit untätig blieb. Wie die Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vom 27. November 2025 (S. 2) schlüssig dargetan hat, sind die eingetretenen Verfahrensverzögerungen vorderhand dem Beschwerdeführer zuzuschreiben, hat er doch etwa nach Vorlage des ersten forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. L. _____ vom 23. April 2025, welches bereits am 23. Januar 2025 in Auftrag gegeben worden war, mit Schreiben vom 19. Mai 2025 die Beantwortung von 18 Ergänzungsfragen durch den Gutachter beantragt, welche zum Teil nicht zugelassen werden konnten. Das Stellen von zahlreichen Ergänzungsfragen steht dem Beschwerdeführer zwar zu, indes hat er dann auch die dadurch eingetretenen Verzögerungen hinzunehmen. Weiter erfolgte eine weitere Verfahrensverzögerung durch das vom Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer (zurecht) anhängig gemachte Beschwerdeverfahren BK 25 266 gegen das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. L. _____ vom 23. April 2025 und war es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, bis zum diesbezüglichen Entscheid gegen den Beschwerdeführer Anklage zu erheben. Da das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. L. _____ vom 23. April 2025 mit Beschluss der Beschwerdekammer BK 25 266 vom 19. September 2025 aus formellen Gründen aus den Akten gewiesen wurde, gilt es nunmehr, ein neues einzuholen. Dessen Einholung wird derzeit dadurch erschwert, dass der Beschwerdeführer insbesondere seinen Hausarzt nicht vom Berufsgeheimnis entbunden hat, was ein Entbindungsverfahren und mithin eine entsprechende Verfahrensverzögerung nach sich zog. Weiter hat der Beschwerdeführer bereits jetzt die Siegelung der Arztunterlagen beantragt, was wiederum ein Siegelungsverfahren und eine entsprechende Verfahrensverzögerung zur Folge haben wird (vgl. S. 3 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2025). Bis zum Vorliegen eines neuen Gutachtens – dessen Einholung zwingend indiziert ist (vgl. dazu S. 2 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2025) – kann die Strafuntersuchung nicht abgeschlossen werden, macht doch in der vorliegenden Ausgangslage eine Anklage ohne Vorliegens eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens keinen Sinn, da allenfalls das Verfahren gemäss Art. 374 ff. StPO (Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person) zur Anwendung gelangt (vgl. dazu auch S. 3 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2025). Die Staatsanwaltschaft

hat im Übrigen während der Erstellung des ersten forensisch-psychiatrischen Gutachtens durch Dr. med. L. _____ weitere Untersuchungsmassnahmen getroffen (staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers am 26. Februar 2025; Einvernahme der Mutter und Tochter des Beschwerdeführers am 25. resp. 27. März 2025). Konkrete Anhaltspunkte, dass die Staatsanwaltschaft nicht gewillt oder nicht in der Lage wäre, das Verfahren mit der für Haftfälle verfassungs- und konventionsrechtlich gebotener Beschleunigung abzuschliessen, sind mithin vorliegend nicht auszumachen. Die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots geht fehlt. Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt (vgl. S. 14 der Beschwerde), ist auf E. 26 des angefochtenen Entscheides zu verweisen, worin sich das Zwangsmassnahmengericht einlässlich und rechtlich fehlerfrei zum Vorwurf der Verletzung des Beschleunigungsgebots geäußert hat.

- 5.4 Weiter sind keine mildereren Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO einzeln oder in Kombination zu erkennen, welche die bestehende qualifizierte Wiederholungsgefahr hinreichend zu bannen vermögen. Die vom amtlichen Verteidiger genannten Ersatzmassnahmen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 3) genügen offensichtlich nicht, der qualifizierten Wiederholungsgefahr wirksam zu begegnen. Mit dem erwähnten Ausweisenzug, der Meldepflicht bei einer Polizeistelle und der Kautions soll eine Fluchtgefahr gebannt werden (vgl. S. 7 der Beschwerde). Eine solche ist vorliegend indes gar nicht Thema. Zur Verhinderung einer qualifizierten Wiederholungsgefahr sind diese Ersatzmassnahmen – gleichermassen wie die Wohnsitznahme in einer bestimmten Unterkunft, ein Kontakt- und Annäherungsverbot zum Opfer und dessen Umfeld sowie die elektronische Überwachung – von vornherein nicht zureichend geeignet. Damit ist kein unmittelbarer Schutz des Opfers garantiert, da das Aufbieten und Intervenieren der Polizei bei einer festgestellten Missachtung der Ersatzmassnahmen eine zu grosse zeitliche Verzögerung bedeuten würden, um die Verwirklichung eines Deliktes effektiv zu verhindern. Das Zwangsmassnahmengericht hat in E. 25 des angefochtenen Entscheides zureichend aufgezeigt, dass vorliegend nach wie vor keine hinreichenden Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft ersichtlich sind. Es hat bereits im Haftanordnungsentscheid vom 13. Dezember 2024 (E. 15) erwogen, dass die vom amtlichen Verteidiger offerierten Ersatzmassnahmen das Risiko, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Handlung wiederholt, nicht wirksam vermindern können. Dies wurde im Haftverlängerungsentscheid vom 17. Februar 2025 (E. 20) sowie in sämtlichen weiteren Entscheiden betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft resp. Haftentlassungsgesuche bestätigt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen genügt die Erwägung in E. 25 des angefochtenen Entscheides, wonach mangels anderweitiger Hinweise weiterhin keine Ersatzmassnahmen ersichtlich seien, um die vorliegend qualifizierte Wiederholungsgefahr zu bannen. Auch insoweit liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, zumal es der Beschwerdeführer vor der Beschwerdekammer dabei belies, lediglich Ersatzmassnahmen aufzuzählen, ohne im konkreten Fall aufzuzeigen, wie damit eine qualifizierte Wiederholungsgefahr gebannt werden soll (vgl. zu den Ersatzmassnahmen zudem auch die Ausführungen auf S. 3 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2025).

- 5.5 Die Verlängerung der Untersuchungshaft erweist sich somit auch aus Verhältnismässigkeitsaspekten als rechters.
6. Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am 10. Februar 2026, verlängert hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwältin C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsidentin M._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 5. Dezember 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.